



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Zweiter Abschnitt. Das 16. und 17. Jahrhundert.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

auch bei uns die soziale Gliederung des Volkes in die drei Stände, Ritter, Bürger und Bauern, vollzogen. In sozialer Beziehung standen letztere am tiefsten; nur ihrer wenige waren in Minden-Ravensberg persönlich frei; die Mehrzahl von ihnen saß auf Höfen, die sich entweder im Eigentum des Landesherrn, der Kirche, der Ritter oder einiger bevorzugter Privaten befanden.

Zweiter Abschnitt. Das 16. und 17. Jahrhundert.

1. Die Zeit bis zum Dreißigjährigen Krieg.

Das 14. und 15. Jahrhundert hatte sowohl in verwaltungsrechtlicher wie auch wirtschaftlicher Beziehung der Grafschaft Ravensberg wenig Gutes gebracht. Durch die Abwesenheit der Landesherren, durch die zahlreichen Verpfändungen sowie durch die gewissenlose und eigennützige Verwaltung der von den Fürsten eingesetzten Beamten hatte die wirtschaftliche Lage der Einwohner außerordentlich gelitten. Die Macht der Ritter sowie die der Städte freilich war gewachsen; in letzteren herrschte sogar infolge ihres lebhaften Handels ein beträchtlicher Wohlstand. Nur der Bauer befand sich in eigenartiger, nicht beneidenswerter Lage. Zwar stand er unter dem Schutze seines Oberherrn; doch war dieser in Fehde und Streit verwickelt, so mußte nur zu häufig der Untertan für seinen Herrn büßen, da es der Sitte der damaligen Zeit entsprach, den Feind so viel wie irgend möglich zu schädigen. Mit dem Erstarken der Territorialgewalt besserten sich allerdings die Verhältnisse. Besonders mit dem Emporkommen des Hauses Kleve im Jahre 1511 war eine neue, bessere Zeit für die Grafschaft Ravensberg heraufgezogen, welche die wirtschaftliche Entwicklung des Bauernstandes zu fördern wohl geeignet war. Uns interessieren hier nur die wirtschaftlichen Maßnahmen, die darauf hinzielten, Ordnung in die Finanzen zu bringen, ohne die Leistungsfähigkeit der Bauern höher anzuspannen. Aus diesem Gesichtspunkte heraus entstand unter der Regierung Wilhelms V. um 1550 das nachfolgenden Betrachtungen zugrunde gelegte Urbar,⁷⁾ ein amtliches Verzeichnis des vornehmlich dem Landesherrn gehörigen Grundbesitzes mit allen darauf liegenden Leistungen.

Zum Verständnis sei daran erinnert, daß die Grafschaft in vier Ämter geteilt war, denen Amtleute vorstanden. Im Amt Ravensberg, dem westlich gelegenen Teile der Grafschaft, war der Boden südlich des Osning meist sandiger Natur, weshalb hier auch nur Roggen, Hafer und Buchweizen angebaut werden konnte. Die schlechtesten Ländereien befanden sich zu Gartnisch und Künsebeck, kaum dazu geeignet, eine dürftige Weide zu bieten. Nur zu beiden Seiten des zum Stromgebiet der Ems gehörenden Hesselbaches, der, in der Nähe des Ravensberger Stammschlosses entspringend, nach Süden zu fließt, befanden sich brauchbare Wiesen, die für landwirtschaftliche Nutzung in Betracht kamen. In dem nördlich des Gebirges liegenden Teile konnte wegen des besseren Bodens mit mehr Erfolg Ackerbau getrieben werden.

Das in der Mitte gelegene Amt Sparenberg, dessen Burg den Bielefelder Paß von Süden her beherrschte, war an Ausdehnung das größte. Der in west-nordwest-ost-südöstlicher Richtung streichende Teutoburger Wald teilte den zu ihm gehörenden Bezirk in zwei Stücke, deren kleineres, nach Süden zu gelegenes nur dürftigen Sandboden besaß und von dem träge fließenden Lutterbach durchschnitten

wurde. Der nördliche, weitaus größere District hatte im allgemeinen guten, mehr oder weniger milden Lehmboden, der teilweise sehr fruchtbar war und alle Früchte, besonders auch Weizen und Flachs, in vorzüglicher Qualität hervorzubringen vermochte. Am Johannis- und Schwarzbach sowie an der Ala befanden sich recht gute Wiesen, Siele genannt, welche die Haltung von Rindvieh sehr begünstigten. Die Anger bei Schildecke, jene im Bullensiel bei Laar wie auch die an der Ala gelegenen zeichneten sich durch gutes Wachstum besonders aus. Der Acker trug alle damals angebauten Früchte; in besonderer Güte aber Lein, weshalb in späterer Zeit dieses Gebiet für die Garnspinnerei von großer Bedeutung wurde.

Au Umfang erheblich geringer war das an der osnabrückischen Grenze gelegene Amt Limberg. In der nordwestlichen Ecke, auf dem mittleren Zuge des Wesergebirges, unweit der osnabrückischen Grenze, lag die Burg Limberg. Der südlich der Weserkette befindliche District hatte einen guten, wenn auch schweren Boden, der gleich dem im Amt Sparenberg alle Früchte gedeihen ließ. Der nördlich gelegene Teil war zwar auch fruchtbar, doch litt er teilweise, wie auch heute noch, an Nässe; dafür aber zeichnete er sich durch vorzügliche Wiesen aus.

Das kleinste Amt war Bloho an der Weier, inmitten einer großen Hügellandschaft gelegen; es bestand vorwiegend aus schwerem Boden; nur das Kirchspiel Nehme (mit Ausnahme von Dehme) war mehr eben und hatte fruchtbare Wiesen im Werre- und Wesergebiet.

Als Territorialherr besaß der Graf von Ravensberg naturgemäß den ausgedehntesten Grundbesitz, doch war dieser nicht geschlossen, wie es z. B. in der ehemaligen Grafschaft Rietberg der Fall war, sondern er verteilte sich, seine allmäßliche Entstehung widerspiegelnd, in mehr oder weniger großem Umfange auf alle Ämter. Es war ein Streubesitz in des Wortes eigentlichstem Sinne. Nur in zwei Bauernschaften, in Gräffinghagen und Sandhagen, besaß der Graf sämtliche dazugehörigen Höfe. Am umfangreichsten war der landesherrliche Besitz aber im Amt Sparenberg, dem Herzen der Grafschaft; am meisten trat er zurück an der osnabrückischen Grenze, weil hier im Mittelalter zahlreiche Ministeriale zum Schutz der Grenze hatten angegliedert werden müssen, wofür ihnen als Entgelt ein beträchtlicher Grundbesitz mit Eigenbehörigen zugeschlagen war.

Hinsichtlich der Größe und des Alters der Besitzungen unterschied man in der Grafschaft Erben, Halberben und Kotten. Die Erben waren meistens 80—120 Scheffelsaat groß, die Halberben gewöhnlich nur 40—60. Sie waren ausnahmslos sehr alt und hatten sich schon seit Jahrhunderten unter bestimmten Namen, die sie auch auf neu Aufziehende übertrugen, innerhalb der einzelnen Familien fortgeerbt. Die Kotten endlich waren die kleinsten und ihrer Entstehung nach wohl auch die jüngsten Niederlassungen. Je nachdem sich diese auf altem Kulturland oder in freier Mark befanden, unterschied man Erb- und Marktkotten. Ihre Größe konnte wie die der Erbgüter erheblich schwanken; nach den Angaben des Urbars etwa zwischen 12—24 Scheffelsaat.

Der weitaus überwiegende Teil des landwirtschaftlich genutzten Bodens befand sich im Obereigentum irgend eines Grundherrn, der entweder der Landesherr, eine geistliche Körporation, ein Ritter, eine Stadt oder auch ein freier Bürger war. Nach den Aufzeichnungen des Urbars⁸⁾ bildeten die Eigenbehörigen den Hauptbestand der ländlichen Bevölkerung, nämlich 85 % mit 2715 Familien, wobei freilich nur die eine Wirtschaft führenden Männer aufgezählt worden sind. Von diesen aber standen im Eigentum des Landesherrn 1172 Familien, also 43 %; nahezu ebensoviel, nämlich 45 % oder 1213 Haushaltungen waren der Ritterchaft grundholden,

299 oder 11 % der Geistlichkeit, und etwa nur 31 (oder 1 %) gehörten anderen freien Leuten. Im Amte Sparenberg besaß der Graf 622 Männer (45,34 %), im Amte Ravensberg 287 (49,82 %), im Blothoschen 215 (79,63 %) und im Limbergischen 48 (9,07 %). Nicht immer hatte jeder Eigenbehörige nur einen Leibherrn; öfter unterstand er mehreren, vielfach sogar einem weltlichen und einem kirchlichen. Hinsichtlich ihrer Leistungen an den Grundherrn waren wohl die landesherrlichen Eigenbehörigen sowie die der geistlichen Korporationen besser daran als diejenigen Privater, denn ihre Präsentationen waren im großen und ganzen erträglich und teilweise bereits gemessen, was bei den letzteren nicht der Fall war und deshalb zu vielen Streitigkeiten zwischen Herren und Hörigen Veranlassung bot. Die drückendste Last, welche das Obereigentum des Grundherrn mit sich brachte, bestand in der Erbteilung, die jener mit den Eigenbehörigen vornahm, sobald einer der ihm untertanen Ehegatten gestorben war. Sie erstreckte sich entweder auf das ganze Hergewedde⁹⁾ oder auf die Hälfte der anderen beweglichen Habe.¹⁰⁾ Nur das Patengut, Heiligen- und Nuttgut durfte, sobald ihre Rechtmäßigkeit durch einwandfreie Zeugenschaft erhärtet war, von der Erbteilung zurückgestellt werden. Starben beide eigenbehörigen Eheleute, was bei der damaligen Ausbreitung von Epidemien durchaus nicht selten vorkam, so nahm der Leibherr den ganzen Nachlaß, was auch beim Tode vollschuldig loslediger, unverheirateter Knechte und Mägde der Fall war.¹¹⁾ Naturgemäß mußte unter dieser Handhabung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eigenbehörigen Stätten ganz außerordentlich leiden. Bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts brach sich deshalb bei dem nicht nur auf die Präsentation der Bauern bedachten, sondern vor allem auch sozial gesinnten Landesherrn die Überzeugung Bahn, daß im Interesse der Bauern an Stelle des Sterbefalls in natura die Geldleistung treten müsse. Wenngleich auch diese noch schwer auf den Hinterbliebenen lastete, so ward durch eine derartige Regelung doch wenigstens die Existenz und Leistungsfähigkeit des Kolonates nicht so in Frage gestellt wie bei der Naturalteilung; es blieb auf ihm doch ein ausreichendes oder doch annähernd genügendes Inventar zurück, womit es dem Anerben ermöglicht wurde, den Betrieb, wenngleich auch sehr geschwächt, weiter zu führen. Weniger schwer, doch immerhin noch drückend genug, war das dem Grundherrn als Obereigner der Stätte zustehende Recht des Weinkaufs, das ihm, von jeder neu auf den Hof ziehenden Person, es sei Mann oder Frau, als Entgelt für die Überlassung oder Nutzung des Besitzes in stets neu zu vereinbarender Höhe zustand. Der Grundherr hatte die Besat, wie man es nannte, d. h. das Besatzrecht des Kolonats. Je nach ihrer rechtlichen Reichweite unterschied man eine Freienbesat, d. h. eine solche, die nur die Einfahrt umfaßte, und die Eigenbehörigenbesat, die sich auf Auffahrt,¹²⁾ Erbteilung, Wechselgeld¹³⁾ und Bettmund¹⁴⁾ erstreckte, Leistungen, die sich aus der unfreien Stellung der Eigenbehörigen ergaben. Da auch sie nicht normiert waren, also jedesmal den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden konnten, so bildeten sie alle eine nicht unbedeutende, von Zeit zu Zeit fließende Einnahmequelle für den Leibherrn. Auch sie konnten, wenn sie gar zu hoch bemessen wurden, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kolonate wesentlich beschränken. Wie entstehlich aber mußten diese Leistungen auf den Eigenbehörigen wirken! Wurde es doch auch ihm allmählich klar, daß, je mehr er durch seine Arbeit erwarb, er um so mehr dem Leibherrn abgeben mußte, und daß er selbst die Früchte seines Fleisches in weit geringerem Maße ernährte als der Leibherr. Als kulturhemmend und jedem Fortschritt zuwider müssen deshalb jene Ausflüsse des Obereigentums damaliger Zeit bezeichnet werden.

Neben dieser strengen Form der Hörigkeit bestand noch eine milde, die sich im Hagen- und Hausgenossenrecht äußerte. Die ihm unterworfenen Bauern wohnten in den freien Hagen Ober-Steinhagen, Brokhagen, Sandhagen, Rotenhagen, Gellershagen und Gräfinghagen im Amt Sparenberg. Der siebente freie Hagen, der Berghagen, erstreckte sich über die Bauerschaften Eggeberg, Ascheloh und Amshausen im Amt Ravensberg; doch finden sich auch noch freie Häger zerstreut an anderen Orten vor,¹⁵⁾ so z. B. in Enger.¹⁶⁾ Sie zahlten anstatt der Erbteilung nach dem Tode des Mannes oder der Frau nur die Kurmede¹⁷⁾, die entweder aus dem zweitbesten Pferd, oder, falls solches nicht vorhanden, aus der zweitbesten Kuh oder eventl. dem zweitbesten Schwein bestand. War keine blutige Habe da, so gaben sie an den Landesherrn 18 Pfennige; die sonstige Nachlassenschaft aber stand den nächsten Erben zu.

Etwas ungünstiger als diese Kategorie der Untertanen waren die Hausgenossen zu Enger, Werther und Lenzinghausen gestellt. Wir haben sie nach Maurer¹⁸⁾ als Überbleibsel alter Fronhofsgenossenschaften aufzufassen, die auch nach Auflösung der Villifikationen beisammen blieben und sich innerhalb ihrer Gemeinde, Amt genannt, ihre Rechte lange zu erhalten wußten. So bildeten die Hausgenossen zu Enger und die zu Lenzinghausen die Ämter gleichen Namens. Der Amtshof des Amtes Enger war der Nordhof bei Enger, dessen Meier nur eine Kornpacht zu zahlen hatte, sonst aber frei von Abgaben war. Alljährlich am Remigiusstage kamen die Hausgenossen des Amtes Enger beim Nordmeier zum gehegten Gericht zusammen, wo nach altem Herkommen ihre Rechte und Pflichten verlesen wurden.¹⁹⁾ Die Erbteilung vollzog sich beim Todesfall der Hagenfreien derart, daß nur eine beschränkte blutige Habe geteilt wurde; Hergewedde und Gerade²⁰⁾ aber fielen an den jüngsten Sohn bzw. die jüngste Tochter. Ähnliche Rechte besaßen die Hagenfreien zu Werther und zu Lenzinghausen.

Dieser großen Zahl mehr oder weniger in ihren Rechten beschränkten Landbewohner stand eine recht kleine von Freien gegenüber. Sie betrug nach den im Urbar gegebenen Zahlen nur 489 (Familien und freie Männer), also 15,11 % der untertanigen Bevölkerung.²¹⁾ Nur wenige davon wohnten auf freien Gütern; 21,27 % waren in den Wibbolden von Werther, Enger, Halle, Borgholzhausen und Blotho ansässig, wo sie wahrscheinlich irgend ein Gewerbe betrieben. Weitere 17,18 % werden als Marktötter und Heuerlinge auf Meierhöfen aufgeführt, 8,38 % befanden sich auf kirchlichem Grundbesitz, und nur wenige hatten Ritter zu Gutsherren. Sie waren als freie Leute nicht zu der lästigen Erbteilung verpflichtet, doch hatten sie ihre Kolonate nach demselben Recht zum Nießbrauch inne wie die Eigenbehörigen. Freie Untertanen des Landesherrn kamen häufiger vor als solche von Rittern, weil jener in der Regel nicht wie diese bei der Ansiedelung ihre Eigengebung forderte.

Die Heuerlinge oder Hüßenten endlich hatten an den von ihnen bebauten Grundstücken überhaupt keine Rechte; sie waren Pächter der wohl meist auf mehrere Jahre gepachteten Stellen. Zu letzteren gehörten stets einige Scheffelsaat Land, deren Zahl je nach der Güte des Bodens schwankte, und die von den betreffenden Bauern, denen die Stätten eigen waren, gegen entsprechende Dienste seitens der Bewohner mit beackert wurden. Weil sie dem Landesherrn nichts gaben und vermutlich auch nichts geben konnten, so war es den Bauern nicht gestattet, ohne amtliche Erlaubnis Heuerlinge zu nehmen. Da zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Landwirtschaft noch sehr extensiv betrieben wurde, die Verarbeitung des Flachses aber noch keine bedeutsame Rolle spielte, so gab es nur wenig Heuerlinge in der

Grafschaft. Dafür aber begann um die genannte Zeit bereits die Zahl der meierstättischen Kolone zuzunehmen, ohne Zweifel befördert durch die liberale Behandlung der Eigenbehörigen seitens der Verwaltungsorgane. Charakteristisch bei dieser Gruppe ist das Fehlen der persönlichen Abhängigkeit vom Gutsherrn mit allen daraus sich ergebenden Eigentumsgefallen, soweit sie an der Person hafteten, während sie in Beziehung auf den Grundbesitz den Eigenbehörigen gleichstand.

Als weitere Leistungen, die auf dem bürgerlichen Besitz damaliger Zeit ruhten, sind noch die öffentlich-rechtlicher und privater Art zu nennen. Zu ersteren zählten die Landfolge (Militärdienst), die Burgfestung (Dienste, die auf den Burgen und den öffentlichen Wegen geleistet werden mußten) und die Gerichtsdienste. Alle drei lasteten nicht schwer auf der Bevölkerung. Drückender waren jene, die sich als dingliches Recht aus dem Obereigentum ergaben, und die je nach der Größe des verpflichteten Besitztumes in Spann- und Handdienste zerfielen. So mußte der Vollerbe mit 4 Pferden, der Halberbe mit 2, der Kötter mit dem Leibe je einen Tag in der Woche dem Grundherrn dienen, eine Bestimmung, die freilich bei den landesherrlichen Eigenbehörigen nicht in allen Ämtern gleich scharf durchgeführt wurde, weil oft nicht für alle genügend Arbeit vorhanden war. So z. B. im Amt Blotho, wo die Bauern nur dann zur Arbeit herangezogen wurden, wenn man ihrer, sei es zur Bestellungszeit, sei es zur Ernte, Waldarbeit oder Wegebesserung bedurfte. Sehr leicht war es daher in gewissen Fällen, diese Dienste zu bedingen, d. h. sie in Geldleistungen umzuwandeln.

Die vogteilichen Dienste, die nicht allgemein auf allen Höfen ruhten, waren, da sie meist nur einmal oder zweimal im Monat gefordert wurden, weniger lästig.

Ungleich mehr drückte der Zehnt, bei dem man den Korn- und Blutzehnt zu unterscheiden hat. Ersterer wurde meist in natura gezogen, doch konnte er auch bedungen werden, indem sich der Verpflichtete zur Abgabe einer bestimmten Scheffelanzahl der verschiedenen Getreidearten bereit erklärte. Im anderen Falle schieden ihn die Berechtigten auf dem Felde aus; das Getreide mußte dann abgefahrene, gedroschen und dem Grundherrn abgeliefert werden, der wohl meist die Spreu dem Bauern als Entgelt für seine Mühe ließ. Da das Getreide nicht eher geerntet werden durfte, bevor der Zehntherr seinen Teil ausgechieden hatte, so ergaben sich aus dieser Handhabung oftmals große Streitigkeiten, besonders wenn der Zehnherr bei drohendem Regen nicht rechtzeitig die Abscheidung vornahm.

Nicht alle Besitzer der in der Grafschaft befindlichen Höfe waren zehntpflichtig; so z. B. der Meier zu Heenloh in Isselhorst, der Meier zu Sellhausen in Lämmershagen und der Nordmeier zu Enger. Auch Helmich Vorwerk in Westerenger erfreute sich dieses Vorrechts, wofür er an die Armen zwei Brote und zwei Bratwürste lieferte.

Der Blutzehnt wurde vom lebenden Inventar gegeben, doch war er, wie die Aufzeichnungen im Urbar erkennen lassen, in der Regel nur gering. Er betrug auf den landesherrlichen Stätten meist nur ein Huhn oder eine Gans, doch war er auf den privaten vielfach höher bemessen.

Aus der obigen Schilderung ergibt sich, daß zur Zeit des Anfalls der Grafschaft Ravensberg an Hohenzollern die Lage der auf dem platten Lande wohnenden Bevölkerung durchaus keine beneidenswerte war. Der Bauer war als Eigenbehöriger nicht nur in persönlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung derart beschränkt, daß von einer höheren Betätigung in seinem Berufe nicht die Rede sein konnte. Er war eben nur Nutznießer der ihm zugefallenen Stätte und lebte auf ihr in der ihm von den Vätern überkommenen Weise. Eiferzüglich sehn wir die Grund-

herren darüber wachen, daß an dem Zustande der Höfe nichts geändert wird, daß sie nicht zu stark mit Personen besetzt und nicht allzusehr bei Erbabsindungen und Brautschatzabteilungen beschwert werden. Sie sollen für sie leistungsfähig bleiben. Waren die Jahre gut und nied das Unglück die Stätte des Bauern, so konnte dieser wohl bei eifrigem Fleiße und großer Sparsamkeit etwas erübrigen, freilich nicht für sich und seine Angehörigen allein.

Infolge der persönlichen wie wirtschaftlichen Beschränkung der Bauern konnte sich die Betriebstechnik auch nur innerhalb enger Grenzen bewegen. Sie lief im großen und ganzen noch in den Bahnen mittelalterlicher Zeiten. Das Ackerland wurde mit den gebräuchlichsten Getreidearten bebaut, deren der Bauer zur Pachtzahlung, zu den mancherlei Abgaben und zum Unterhalt seiner Familie und seines Vieches bedurfte. Als Hauptbrotsorte wurde der Roggen kultiviert, der seiner Anspruchslosigkeit wegen in allen Ämtern gedieh und sich deshalb häufig als Präsentation vorfindet. In weit höherem Maße freilich wurde der Hafer angebaut, nicht nur, weil er auch auf dem schlechteren Boden befriedigende Erträge lieferte, sondern vor allem darum, weil er zur Fütterung des Vieches während des Winters benutzt wurde. Wo die Verhältnisse es gestatteten, wurde mit Vorliebe Gerste gesät, die sowohl zur Grützenfabrikation wie besonders zur Herstellung des Biers in größerer Menge gebraucht wurde.

Das in Ravensberg zu damaliger Zeit vorherrschende Betriebssystem war wohl die Feldgraswirtschaft, wobei der Umlauf in den Gegenden mit besserem Boden gewöhnlich 8 Jahre dauerte, derart, daß der Acker nach dem Abruhen als Weide meist 3 bis 4 Jahre zum Getreidebau verwandt wurde.²²⁾ Dort, wo der Boden schlechter war, mußte die Dreschzeit²³⁾ naturgemäß noch länger ausgedehnt, der Getreidebau aber beschränkt werden. Von großer Bedeutung waren die an den Höfen befindlichen Kohl- oder Bohnengärten,²⁴⁾ in denen alle für den Haushalt notwendigen Pflanzen, mit Ausnahme des Getreides und der Kartoffeln, welche letzteren man als Nahrungsmittel noch nicht kannte, angebaut wurden. Ihre Größe war meist bedeutend, denn sie betrug bei den Bollerben durchschnittlich 4 bis 8 Scheffelsaat, bei den Kötten 2 bis 4. Der heute für unsere Gegend so wichtige Weizen scheint damals nur in geringem Maße kultiviert worden zu sein, wenigstens begegnen wir ihm in den Heberegistern des Urbars gar nicht, in denen der Abtei Herford nur selten. In Anbetracht der großen Ansprüche, welche diese Getreideart sowohl an die Bodenbearbeitung wie auch vor allem an die Dungkraft des Ackers stellt, erscheint dies erklärlich. Letztere aber konnte bei der eigenartigen Handhabung der Viehzucht anspruchsvolleren Pflanzen kaum genügen, da sich das Vieh während des größten Teils des Jahres auf den Weiden aufhielt. Auf die Wintersfütterung aber, besonders auf die des Kindviehes, wurde in jenen Zeiten wenig Wert gelegt. Man begnügte sich damit, für den eigenen Bedarf und zur Bereitung der als Abgabe üblichen Butter genügend Milch zu haben und war froh, sobald man die Tiere, wenn auch nur kümmerlich, durch den Winter gebracht hatte. Die Sommerweide konnte natürlich das nicht gut machen, was im Winter versäumt worden war. zieht man nun noch in Betracht, daß die jungen Rinder auf der Weide sehr früh belegt wurden, so wird man es erklärlich finden, daß die damalige Kindviehrasse nur unscheinbar und klein war. In den Heberegistern war deshalb bei Vieh-abgaben stets die Schwere der abzuliefernden Tiere bestimmt. Man unterschied Mahl- oder magere Kühe oder Schweine, doch forderte man fette Kühe, die 300 Pfund, und gemästete Vorstentiere, die 130 Pfund schwer sein mußten.²⁵⁾ Ein gewiß mehr als bescheidenes Gewicht im Vergleich zu unseren heutigen tier-

züchterischen Leistungen; aber durchaus verständlich im Hinblick auf die mangelhafte Ernährung und Pflege der Tiere.

Das Pferd freilich, als Sinnbild ehemaliger niedersächsischer Freiheit und Ungebundenheit, erfreute sich höchster Wertschätzung. Es hatte zu Urväter Zeiten seinen Herrn in Kampf und Streit hinausgetragen, hatte als treuer Begleiter Freund und Feind der Kriegsstürme mit ihm geteilt und war jetzt zum unverdrossenen Helfer des ackerbautreibenden Landmannes geworden. Besonders der größere Bauer legte, weil eine stattliche Pferdezahl sein Ansehen hob, Wert darauf, viele und dicke Pferde in seinem Stalle zu haben. Der Kronenfänger, jenes von dem Grafen zur Lippe bereits im Mittelalter in der südlichen Senne bei Lippespringe gezüchtete, edle, sich durch Ausdauer und Gesundheit auszeichnende Pferd, entsprach nicht dem behäbigen Temperament des Bauern. Er gebrauchte ein ruhiges, mehr schweres Pferd, das sich zur Arbeit auf dem Acker und zu den von den Oberherrn geforderten Spanndiensten mancherlei Art gut eignete.

Dass die Züchtung eines derartigen Tieres in unserer Grafschaft nicht in hervorragendem Maße betrieben wurde, darf im Hinblick auf spätere regierungsseitige Maßnahmen vermutet werden; war doch im Bedarfsfalle auch jederzeit leicht Ersatz aus den benachbarten Bezirken Frieslands, Oldenburgs und Hannovers zu beschaffen. Die einer spezifisch national-niedersächsischen Eigenart entstehende Vorliebe für das Pferd erklärt es denn auch, dass es besser als die anderen Haustiere gehalten und ihm auch während des Winters Hafer, späterhin auch Bohnen- und Wickenfutter verabfolgt wurde.

Es soll hiermit nun nicht gesagt sein, dass die Viehhaltung als solche nicht doch eine gewisse Rolle spielte; dazu war sie zu eng verknüpft mit dem Vorhandensein der freien Mark, jenem altgermanischen Institut, in dem jeder freie Markgenosse ehedem freies Nutzungsrecht gehabt hatte. Wenngleich dieses bei uns auch im Verlaufe des Mittelalters nach mancher Richtung hin beschränkt worden war, so hatte es doch für das bäuerliche Wirtschaftsleben einen immerhin großen Wert behalten.

Freie Marken fanden sich, freilich in verschiedener Ausdehnung, noch in nahezu allen Teilen der Grafschaft, teils als Kirchspiels-, teils als Dorfmarken vor. So gab es im Amte Ravensberg die Halleische Mark, in der, ebenso wie in der Bersmolder und Borgholzhäusener, alle zu den betreffenden Kirchspielen gehörenden Bauerschaften nutzungsberechtigt waren. Beträchtlichen Umfang hatten auch die im Amte Limberg liegenden Rödinghäuser und Oldendorfer Marken, zu denen einerseits die Bauerschaften Rödinghausen, Schwenningdorf, Dorno, Bieren, Ost- und Westfilver, andererseits die Kirchspiele Oldendorf, Holzhausen und Börninghausen gehörten. Nur klein waren dagegen die Bündner und die Aeller oder Alhar-Mark (ohne Zweifel Ahle bei Bünde).²⁶⁾

Im Amte Blotho gab es keine Marken, doch durften die Untertanen in den landesherrlichen Wäldern nach Anweisung der Förster Bau- und Brennholz holen und in ihnen auch Weide und Mast bemühen, eine Erlaubnis, die in wirtschaftlicher Hinsicht recht hoch bewertet werden muß.

Im Amte Sparenberg scheint schon frühzeitig das für die Mast geeignete Holz in Einzelbesitz übergegangen zu sein.²⁷⁾ Sein Wert wurde im Urbar nach der Anzahl der Schweine, die in ihm gehalten werden konnten, bemessen. Daneben gab es noch einige kleinere, landesherrliche Bestände, wie z. B. den Sundern (d. h. Sonderwald) bei Heepen, den Böcklerberg und den Efslerbruch, in welche die Untertanen mit Erlaubnis der Beamten ihre Schweine eintreiben durften. Auch



Haus Crollage. (Aus Ludorff's Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Lübbeke.)

im Amt Enger bestanden noch Marken, doch nur als Dorfschaftseigentum, wie z. B. in Wallenbrück, Besenkamp, Dreyen, Lippingshausen, Gilshausen, Detting- und Hiddenhausen.

In einzelnen Gegenden zählte man zu den Marken auch noch die Wiesen und Grasgründe, die vornehmlich für die Ernährung der Kinder und Pferde von großem Werte waren.

Der Nutzen, welchen die Markenwaldungen für die damalige Zeit in landwirtschaftlicher Beziehung gewährten, kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Zunächst einmal lieferten sie das für die Errichtung der Gebäude notwendige Holz. Hierfür kam in erster Linie die Eiche wegen ihres überwiegenden Vorherrsches und ihrer großen Dauerhaftigkeit in Betracht. In gleich guter Weise eignete sie sich darum auch zur Herstellung der zahlreichen Ackergeräte, die — bis auf die Pflugschar — ausschließlich aus Holz hergestellt wurden. Da Kohlen als Feuerungsmaterial noch nicht in Gebrauch waren, so musste der Wald auch Brennholz liefern, dessen Abfuhr in einzelnen Ämtern nach der Größe der Erben festgesetzt wurde.

Weit wertvoller in wirtschaftlicher Hinsicht war jedoch die Weide- und Mastberechtigung in den freien Marken, weil durch sie die Bauern in den Stand gesetzt wurden, nicht nur einen größeren Viehbestand zu halten, sondern sich vor allem auch in den Besitz von Schlachtschweinen zu setzen. Die Schweinemast begann, wenn nichts anderes von der Allgemeinheit festgesetzt wurde, am Lemiginstage (1. Oktober) und wähnte für gewöhnlich bis Martini (10. November), unter besonderen Umständen jedoch auch bis Weihnachten. Je nach der Menge der Früchte, die Eichen und Buchen trugen, unterschied man eine Vollmast und die etwas geringere Halbmast. Sollte nur spärliche Nahrung auf den Bäumen, so sprach man von einer Krähens- oder Sprengmast, die natürlich eine Beschränkung der einzutreibenden Stütze zur Folge hatte. Der Landesherr, welcher meist auch Holzgraf war, konnte gewöhnlich soviel Tiere eintreiben, als er wollte. Beschränkt, doch immerhin noch bevorzugt waren

die Holzuntergrafen, Beamte und Erbexen.²⁸⁾ So durfte z. B. der Amtmann von Ravensberg in die Hällesche Mark 40—50 Schweine eintreiben,²⁹⁾ eine immerhin beträchtliche Anzahl, während den Markberechtigten sonst nur erlaubt war, soviel Tiere zur Mast zu bringen, als sie Trogschweine im Mai besaßen. Gab es nur eine Sprengmast, so wurde geschart, d. h. durch Beschlüß der Markgenossenschaft bestimmt, wieviel Stück auf die Wahre — die man in diesem Falle Schare nannte —³⁰⁾ eingetrieben werden sollten. Meist verzichteten bei derartigen Einschränkungen die Landesherren und Erbexen auf ihr Eintriebsrecht, da die Erfahrung sie gelehrt hatte, daß bei einer solchen Mast, obwohl Bevorzugung der Tiere auf der Weide streng untersagt und straffällig war, sonderbarerweise gerade ihre Tiere am wenigsten zunahmen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Mastbetriebe war das Brennen der Schweine, bei uns „Inschärfung“ genannt, üblich, das auf dem Hofe des Holzgrafen im Beisein dazu erkürter Leute vorgenommen werden mußte. Um die eigenen Tiere unter der großen Zahl besser herausfinden zu können, schnitt man ihnen auch besondere Zeichen in die Haare, was man „ankerßen“ nannte. Da die westfälischen Landschweine wie fast alle groben Zuchten ein sehr starkes Vorstenkleid hatten, so erwies sich diese Bezeichnungsart als sehr praktisch und dauerhaft.

In dem Amte Blotho, in dem, wie bereits bemerkt, freie Marken fehlten, die Untertanen jedoch die Mast- und Weideerlaubnis in den landesherrlichen Wäldern besaßen, war die Stückzahl der einzutreibenden Tiere derartig festgesetzt, daß ein Heilfötter bei Vollmast 24, ein Halbspänner 16, ein Kötter 12, ein Halbfötter 6 und jeder Bewohner Blothos 8 Schweine in den Wald bringen durfte. Bei geringerem „Eckericht“³¹⁾ wurde wahrscheinlich die Stückzahl von den Beamten entsprechend heruntergesetzt.

Hier und da, wie in Schildesche und Isselhorst, wurde, wie das Urbar nachweist, auch Weidegeld erhoben, wahrscheinlich von denjenigen, die in der Mark nicht weideberechtigt waren, dafür aber die Sonderwälder des Landesherrn benutzen durften. Von großer Bedeutung für die damalige Zeit war endlich auch die Plaggenmahd, die besonders im westlichen Teil der Grafschaft auf dem sandigen Boden angewandt wurde. Diese nach heutigen Begriffen wenig wertvollen, mit Gras oder Heide bewachsenen Erdhöhlen wurden vielfach zur Kultivierung der Getreideäcker, sei es direkt nach ihrer Verrottung, sei es nach ihrer Verwendung im Stalle als Einstreu, gebraucht.

Das Bild von der Schilderung bäuerlicher Verhältnisse zu Beginn des 17. Jahrhunderts würde nicht vollständig sein, wenn nicht der Flachs kultur und der sich daraus ergebenden Spinnerei gedacht würde, die in dieser Zeit infolge des lebhaften städtischen Handels für das Budget der ländlichen Betriebe eine Rolle zu spielen begann. Nach Hamelmanns Mitteilungen³²⁾ stand bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Garn- und Leinewandhandel in Herford wie auch in Bielefeld, als Emporien der Grafschaft, in großer Blüte, weshalb Ravensberg späterhin vom Großen Kurfürsten auch mit Recht als sein geliebtes Spinn- und Leinenländchen bezeichnet werden konnte. Obwohl nun diese Städte teilweise einen großen Grundbesitz hatten, und sich alle Einwohner ohne Ausnahme nebenher auch der Landwirtschaft widmeten, so konnten sie doch nur einen Teil des benötigten Flachses liefern. Als Hauptproduzent hierfür kam lediglich das flache Land in Betracht, wo ja nahezu überall diese Kulturpflanze in guter, teilweise sogar in vorzüglicher Qualität gedieh. Das bestätigt auch das Urbar,³³⁾ welches bei einer Anzahl von Höfen bemerkt, daß zu ihnen ein besonderer Flachs- und Hanfgarten

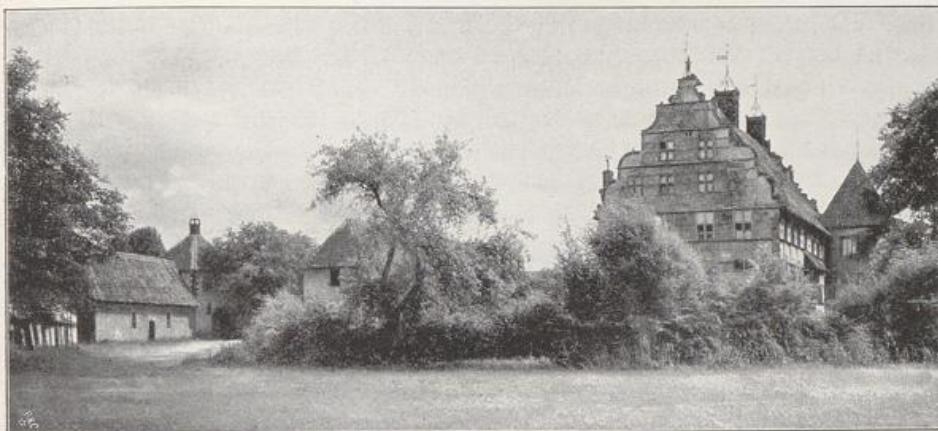
von 3 Scheffelsaat und darüber gehöre. Der lange Winter sowie die nur mangelhaften Ernten ließen den Bauern genug freie Zeit zur Gewinnung der Flachsfaser und schließlich auch zu ihrer Verarbeitung, sei es zu Garn oder zu Leinwand. Nicht fehlgehen wird man mit der Annahme, daß der Erlös aus diesen Fabrikaten damals schon einen beträchtlichen Teil der baren Wirtschaftseinnahmen ausgemacht habe.

2. Tätigkeit des Großen Kurfürsten nach dem Dreißigjährigen Kriege.

Wir treten nunmehr in die Periode des Dreißigjährigen Krieges, die gerade für unsere Grafschaft ebenso wie für andere Teile unseres Vaterlandes von den schwerwiegendsten wirtschaftlichen Folgen begleitet war. Die zahlreichen Kontributionen und Verpflegungen der häufig wechselnden Kriegsvölker, deren Befehlshaber und Kriegskommissare höchst eigenmächtig in der Festsetzung und Beitreibung jener verfuhrten, hatten die Bewohner von Stadt und Land an den Rand des Verderbens gebracht. Der Bauer, in seiner Abgeschiedenheit schutzloser als der Bürger, hatte während dieser Zeit bis auf wenige Ausnahmen nahezu alles verloren. Sein Viehbestand war dahin, seine Hoffstätte lag, wenn sie überhaupt noch existierte, verwüstet da, und auf den seit vielen Jahren unbestellten Äckern wucherte das Unkraut üppiger denn je. Die trüben Erfahrungen der Kriegszeit hatten den Bauer untätig gemacht. Zu dieser äußerer wirtschaftlichen Verwüstung gesellte sich schließlich noch eine innere Verwilderung der durch den Krieg in ihrer Rechtsauffassung verrohten Bevölkerung. Als dann endlich die Kriegsfackel erloschen war und sich langsam wieder geordnete Verhältnisse vorzubereiten begannen, da galt es, wieder von vorn anzufangen, von neuem aufzubauen, was der Krieg niedergerissen hatte. Dieser wirtschaftliche Gesundungsprozeß konnte sich aber aus mannigfachen Gründen eher auf dem Lande als in der Stadt vollziehen. Die Wälder und Marken hatten durch den Krieg ungemein gelitten, ihr Bestand an brauchbarem Holz war stark vermindert worden, die Ackerländerien hatten jedoch ihre Fruchtbarkeit nicht eingebüßt. Im Gegenteil, ihre Leistungsfähigkeit, ihre Triebkraft konnte durch die lange Ruhe nur gewonnen haben. Die starke Abhängigkeit der Bauern von ihrem Grundherrn kam ersteren jetzt sehr zugestatten, weil die Interessenverbindung die Leibherren zwang, ihren Untertanen aus eigenstem Antriebe heraus zu helfen. Sie mußten den verarmten Bauern Inventar geben, ihnen Saatkorn liefern, die Höfe aufzubauen, kurz, ihnen wieder die Möglichkeit bieten, daß ihnen überlassene Erbe ordnungsgemäß zu bebauen. Erst dann konnten sie wieder die ihnen zustehenden Gefälle und Abgaben verlangen. So verfuhr der Große Kurfürst als Landesvater und reich begüterter Großgrundbesitzer, so zu handeln erwies sich auch für die privaten Grundherren als notwendig. Die Untertanen leistungsfähig zu erhalten, lag ja im Interesse des Landesherrn; denn sie füllten nicht allein die staatlichen Domänenkassen, sondern die Eigenbehörigen in ihrer Gesamtheit, kurfürstliche und adelige, bildeten zugleich auch die Masse der Steuerzahler auf dem Lande. Deshalb wurden auch die Domänenbeamten mehrfach darauf hingewiesen, jene nicht zu sehr zu beschweren.³⁴⁾ Die zahlreichen Remissionen und Restanten in den Etats beweisen, daß man infolgedessen bei Eintreibung der Abgaben und Gefälle, wobei die Heranziehung von Militär durchaus verboten war, nachsichtig verfuhr. Die Bitten der Untertanen bei Unglücksfällen, schlechten Ernten und anderen Anlässen fanden stets ein offenes Ohr, und von Trinitatis 1649 bis dahin 1651 wurde z. B. allen

ravensbergischen Eigenbehörigen die Hälfte ihrer Gefälle gnädigst erlassen. Andererseits aber sehen wir den Großen Kurfürsten auch Bestimmungen treffen, die darauf hinzielen, in der Bevölkerung wieder Sinn für Ordnung und Zucht, für Pflichterfüllung und Einfachheit zu wecken. Das prägt sich — allerdings mit besonderer Betonung der Rechte der privilegierten Klasse — einmal aus in der Resolution vom 16. Nov. 1654, worin den Ritterbürtigen das Recht zugestanden wird, ihre Eigenbehörigen für den Fall, daß sie sich weigerten, ihre pflichtmäßigen Dienste zu leisten, mit Gefängnis zu bestrafen; eine gewiß harte Bestimmung, die aber im Lichte jener Zeit betrachtet werden muß, im Hinblick auf die Hilfe, welche die Grundherren im allgemeinen ihren Eigenbehörigen nach dem Kriege hatten zuteil werden lassen.³⁵⁾ Den selben Zweck verfolgt aber auch die am 25. Juni 1655 vom Kurfürsten bestätigte, ihm von den Landständen vorgelegte Verordnung über die Ablöhnung der Domestiken, Tagelöhner, Handwerker und Boten,³⁶⁾ worin sowohl die Leistungen wie auch die Forderungen für beide Teile aufs genaueste festgelegt und bestimmt wurden. In der Kleiderordnung³⁷⁾ endlich suchte der Große Kurfürst den Sinn für die Einfachheit zu wecken und der durch den Krieg verbreiteten Unsitte des übermäßigen Wirtshausbesuches zu steuern.

Eine der bedeutendsten gesetzlichen Maßnahmen aus der Regierungszeit des Großen Kurfürsten für die Grafschaft Ravensberg ist zweifelsohne der Versuch, die bis dahin ungeschriebenen Eigentumsrechte, deren Handhabung in der Praxis wohl verschieden war, zu kodifizieren. Zur Kennzeichnung der Tendenz dieser am 8. Nov. 1669 veröffentlichten Eigentumsordnung, die für die spätere Entwicklung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von bestimmendem Einfluß war, seien zunächst einige Punkte derselben hervorgehoben. Die als Verschärfung bezeichnete Bestimmung, daß der Anerbe die von den Eltern gemachten Schulden, sie seien vom Grundherrn bewilligt oder nicht, bezahlen müßte, wird verständlich im Hinblick auf eine am 19. März 1658 erlassene Verordnung, worin es den Grundherren verboten wurde, Eigenbehörige, die wegen nicht von ihnen bewilligter Schulden abgeäußert worden waren, wieder „per simulatum contractum ex nova gratia tamquam extraneum“ einzusezen. Da bei diesem Verfahren die Gläubiger stets ihr Geld verloren, so war seine Abstellung nur eine Forderung des Rechts, die ohne Zweifel auch im Interesse des Hofs lag, da sie dessen Nutznießer vor leichtfertigem Schuldenmachen bewahrte. Eine Verschärfung freilich enthält die Bestimmung über die Eigengebung für den Fall, daß der unverheiratete Eigenbehörige eine Freie zur Frau nahm.³⁸⁾ Sonderbar mutet auch der Hinweis an, daß er sich eine Person erwählen solle, die das Erbe mit einem „proportionierlichen Stück Geldes oder sonst“ verbessern könne. Für die aufziehende Person mußte dem Gutsherrn Aufsicht, Weinkauf und Nadelgeld pro more gegeben werden. Entfernten sich Leibeigene, ohne sich freizukaufen, so gingen sie ihres Erbrechts verlustig; bei ihrem Todesfall zog der Leibherr, wenn er ihren Wohnsitz erfahren hatte, dennoch den Sterbefall.³⁹⁾ Nicht nur sehr alt, sondern rechtlich auch gesiegelt durch Jahrhundertlange Gewohnheit scheint die schöne, aus der Kindesliebe emporgewachsene Einrichtung der Leibzucht zu sein. Sobald sich der Bauer aus irgend welchen Gründen der Wirtschaftsführung nicht mehr gewachsen fühlte, konnte er den Hof mit Genehmigung des Eigentumsherrn dem Anerben übergeben und die Leibzucht beziehen, die auf größeren Kolonaten in einem Nebenhause bestand, zu dem ein Garten mit etwas Land gehörte, das zu bestellen der Nachfolger verpflichtet war. Zum Lebensunterhalt ward immer noch die Lieferung gewisser Naturalien, des sogenannten Leibgedinges, ausgemacht, dessen Menge bei dem Tode eines der Leib-



Haus Holtfeld. Photographie von H. Baumaum, Bielefeld. Eigentum des Verschönerungsvereins Halle i. W.

züchter um die Hälfte vermindert werden mußte. Da es mitunter vorkam, daß die Anerben bei Bemessung der Leibzucht ihren Eltern oder den hierfür berechtigten Personen zuviel überließen und damit den Hof sehr beschwerten, so wurde im Kapitel II bestimmt, daß zu ihrer Fixierung die Erlaubnis und Zustimmung des Grundherrn notwendig sei. Die weitgehendsten Kautesen für letzteren enthielt schließlich das Kapitel IV, da es aufs genaueste alle diejenigen Fälle aufzählte, in denen ein nachlässiger, fauler und sich dem liederlichen Leben ergebender Eigenbehöriger abgemeiert werden durfte. Das gehörte zu Recht, sobald er seine Prästationen schuldig blieb, die onera communia in vier aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlte, ohne Konsens des Leibherrn heiratete und die Frau ohne Weinkauf oder Aufnahmegeld auf den Hof brachte. Die Pflicht des Eigenbehörigen erheischte es ferner, daß er das Erbe nicht herunterbrachte, Hecken und Zäune „in esse“ konservierte, fruchtbare Holz und Brandholz nicht ohne Not devastierte, ohne Zustimmung des Oberhauptes keine Schulden machte, keine Stücke veräußerte oder verpfändete oder gar den Brautschatz der Kinder über Bewilligung hinaus erhöhte. Leistete er endlich nicht die ihm auferlegten Spann- und Handdienste, oder war er gar widersehlich, so durfte ihn gleichfalls das Abäußerungsverfahren treffen. Eine erhebliche Zahl von zu erfüllenden Forderungen, und doch nicht umfassend genug, denn Punkt 11 bemerkte, daß, da nicht alle Eventualitäten berührt werden könnten, auch andere similes vel etiam graviores casus nach dem Urteil des Richters zur Abäußerung führen dürften.

Die Eigentumsordnung von 1669 hielt es ferner für nötig, einige Bestimmungen hinsichtlich der Abgaben und Zehnten gesetzlich festzulegen.⁴⁰⁾ Bereits am 29. Nov. 1654 hatte ein Erlass bestimmt, daß die Gutsherren die Abgaben sowohl in Geld wie in natura zu nehmen befugt sein sollten. Das wurde nun gesetzlich geregelt für den Fall, daß die Leistungen nicht genau bedungen wären. Veranlassung zu dieser im Interesse der Grundherren liegenden Bestimmung boten, wie der Text sagt, die zahlreich vorgekommenen Beträgereien, welche die Bauern vornahmen, um eigenmächtig die Härten ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu mildern. „Es liegt,“ sagt Spannagel,⁴¹⁾ „auf der Hand, daß jede Naturalleistung von Vieh sehr leicht zu Zwistigkeiten über dessen Qualität führen mußte, und daß der Bauer keinen großen Wert auf die Viehzucht legen konnte, wenn er gewörtig sein mußte, jedes Jahr die besten Stücke sich fortnehmen zu lassen und sie dazu noch mit den schlechten

seines Nachbars gleichbewertet zu sehen.“ Dem Versuch, gute Stücke zu unterschlagen, war im Kapitel VII dadurch vorgebeugt worden, daß verschwiegenes Gut selbstverständlich dem Gutsherrn verfallen sein sollte. Doch gab es mancherlei andere Kniffe, die denn auch immer wieder von den Bauern versucht wurden. Um auch hierbei einen klaren Rechtsboden zu schaffen, bestimmte die Eigentumsordnung, daß Rinder und Füllen, die nach Jakobi (25. Juli) gekauft waren, „ad computum“ zu rechnen, also außer Zahlung zu bleiben hätten. Die Erhaltung des Ackers im überlassenen Zustande wurde auch zum Schluß nochmals den Eigenbehörigen zur Pflicht gemacht. Er durfte in keinen anderen Zustand, „er sei auch, wie er wolle“, versetzt werden; falls es dennoch geschähe, „müßte gebührliche Satisfaktion gegeben werden“.⁴²⁾

Nach dem Inhalt ihrer Bestimmungen war mithin diese Eigentumsordnung grundherrnfreundlich; sie legte die Bauern für die Zukunft an die Kette, die um so drückender werden mußte, je mehr Glieder sie im Laufe der Zeit durch gutherrnfreundliche Entscheidungen erhielt. Doch trotz aller dieser Beschränkungen erholteten sich die Bauern verhältnismäßig schnell von den Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges. Sowohl der Zwang, der auf ihnen seitens der Obereigner haftete, wie auch die aus dem Gemeindeverhältnis sich ergebende wirtschaftliche Gebundenheit hatten auch ihr Gutes, insofern nämlich, als sie weniger Arbeitssame und minder Tüchtige dazu veranlaßten, ihren Berufspflichten ausreichend nachzukommen. Freilich ein Herausbrechen aus diesen durch die Verhältnisse gegebenen Zuständen war damit aber auch den weitblickenden, wirtschaftlich tüchtigeren und strebsamen Elementen zur Unmöglichkeit gemacht; an ihren Füßen hing das Bleigewicht jener doppelten, oben erwähnten, allgemeinen Abhängigkeit, die zu beseitigen erst einer späteren Zeit vorbehalten sein sollte.

Das Gesamtbild, welches die wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung zum Schlusse der Regierungszeit der ersten Hohenzollern in Ravensberg bietet, ist deshalb kein erfreuliches. Der Ackerbau war nicht leistungsfähig genug, um den Kornbedarf in der Grafschaft zu decken;⁴³⁾ die Viehzucht hatte keine Fortschritte gemacht, weil einmal durch die Naturallieferung des Besthauptes ein sehr nachteiliger Einfluß auf die Anzucht ausgeübt wurde und andererseits die Märken verwüsteter denn je waren. Nur die Garnspinnerei und Linnenweberei hatte dank der steten Fürsorge des Kurfürsten an Bedeutung sehr gewonnen, was wiederum einen guten Einfluß auf die ländliche Bevölkerung ausübte, die doch in der Hauptsache Flachs und Garn produzierte. Die starke Zunahme der Hüßsenten, d. h. jener Gruppe von Leuten, die weder Haus noch Land ihr eigen nannten, ist bereits auf die damalige Blüte dieses Gewerbes zurückzuführen. Man zählte ihrer im Jahre 1672 in Ravensberg bereits 3807, während nur 2584 stättebesitzende Bauern und unter diesen nur 96 Meier, d. h. größere Kolone vorhanden waren.⁴⁴⁾

Dritter Abschnitt. Das 18. Jahrhundert.

1. Friedrich Wilhelms I. Maßnahmen.

Als Friedrich Wilhelm I., jener weitsichtige und zielbewußte Wirtschaftspolitiker, den Thron Preußens bestieg, bewegte sich die Landwirtschaft im wesentlichen noch in den alten Bahnen. Nur hinsichtlich der Domänenverwaltung waren